



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

178. Sitzung des Gemeinderats vom 4. Februar 2026

5811. 2025/335

Weisung vom 20.08.2025:

Schulamt, Anpassung der Konventsstrukturen des Schulpersonals, Teilrevision von Schulerlassen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5686 vom 14. Januar 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Marcel Tobler (SP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Referat: Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Dr. Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Cordelia Forde (SP), Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Minderheit: Referat: Yasmine Bourgeois (FDP); Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP), Stefan Urech (SVP)



Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. a) Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 20. August 2025, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2026) geändert.
 - b) Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2026) geändert.
 - c) Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird gemäss Beilage 3 (datiert vom 20. August 2025, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2026) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:

Art. 18 wird aufgehoben.

Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme
a. Schulpflege

Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:
a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents als Vertretung der Lehrpersonen;
b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Leitungskonvents als Vertretung der Schulleitungen.

Abs. 2 unverändert.

Grundsatz

Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert.

² Die Konvente:

- a. repräsentieren die Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung;
- b. fördern den fachübergreifenden Austausch.

³ Die Fachgruppen:

- a. beraten die Schulbehörden und die Verwaltung;
- b. fördern den fachlichen Austausch innerhalb der einzelnen Fachgebiete.

Konvente des Schulpersonals
a. städtischer Fachkonvent

Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent.

² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus:



- a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen.

³ Er bestimmt:

- a. eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- b. eine Aktuarin oder einen Aktuar.

b. Kreisfachkonvente

Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent.

² Die Kreisfachkonvente setzen sich aus dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises zusammen.

³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 49^{bis} wird aufgehoben.

c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien

Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent.

² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus:

- a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der Schulen gemäss Art. 2 lit. a–d;
- b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Fachgruppen des Schulpersonals
a. städtische Fachgruppen

Art. 51 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen.

² Die städtischen Fachgruppen setzen sich aus den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen zusammen.

³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.

b. Kreisfachgruppen

Art. 52 ¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen.

² Die Kreisfachgruppen setzen sich aus dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises zusammen.

c. Fachbereiche

Art. 53 ¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert.

² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.

Konvente des Leitungspersonals
a. städtischer Leitungskonvent

Art. 53^{bis} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent.

² Der städtische Leitungskonvent setzt sich aus den von den Konventen gemäss Art. 53^{ter} gewählten Vertretungen zusammen.

³ Er bestimmt:

- a. eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- b. eine Aktuarin oder einen Aktuar.

b. übrige Leitungskonvente

Art. 53^{ter} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für:

- a. Schulleitungen;
- b. Leitungen Betreuung;
- c. Leitungen Hausdienst und Technik.



² Die Konvente setzen sich zusammen aus:

- a. den vom jeweiligen Leitungspersonal eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen;
- b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapien gewählten Vertretungen.

³ Jeder Konvent bestimmt:

- a. eine Leitung;
- b. eine Aktuarin oder einen Aktuar.

Behördenerlass Art. 53^{quater} ¹ Die Schulpflege regelt in einem Behördenerlass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere:

- a. die konkreten Aufgaben;
- b. die Wahl und die Mitgliederzahl.

² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.

Aufgaben Art. 57 ¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss.
Abs. 2 unverändert.

Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 94 Abs. 4 GO¹,

beschliesst:

Grundsatz Art. 2 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt:

- a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Fr. 130.– (einfaches Sitzungsgeld);
- b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.

² Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.
Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Konvente und
Fachgruppen der
Regelschulen,
Sonderschulen
und Therapien Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

- a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents;
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen;

¹ AS 101.100



- e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents;
- f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die Mitglieder:
 - 1. des Konvents der Schulleitungen,
 - 2. des Konvents der Leitungen Betreuung,
 - 3. des Konvents der Leitungen Hausdienst und Technik.

Abs. 2 unverändert.

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:

Sitzungsteilnahme	Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents; b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen; c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen; d. die Aktuarin oder der Aktuar. Abs. 2 und 3 unverändert.
Präsidium der Kreisschulbehörde	Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über: lit. a–c unverändert. d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen; lit. e–h unverändert. Abs. 4 unverändert.
Konferenz der Schulleitungen	Art. 16 Abs. 1 unverändert. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil. Abs. 3 und 4 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. Februar 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 13. April 2026)



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat